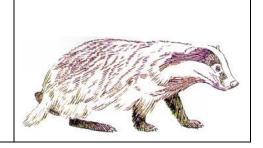
Diakonischer Arbeitskreis für Gerechtigkeit und Solidarität (DAGS)

Konvent der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses Hamburg



Informationsblatt des Arbeitskreises (13. Jahrgang, Nr.05, Mai 2019) besuchen Sie uns auch im Internet unter www.dags-konvent.de

Es stört mich nicht, was meine Minister sagen, solange sie tun, was ich sage.

Margaret Thatcher, (1925-2013) britische Premierministerin

Die Diakonie als Arbeitgeberin Selbstverständnis und Grundsätze eines kirchlich-diakonischen Arbeitsrechtes auf dem Gebiet der Nordkirche

(Auszug aus den Grundsätzen der Nordkirche)

Dienstgemeinschaft und Konfessionalität

(4) Ein kirchlich-diakonisches Arbeitsrecht muss geordnete Konfliktlösungen ermöglichen, die gewährleisten, dass die Folgen der Konfliktbearbeitung und -verarbeitung nicht den Hilfsbedürftigen und Klienten aufgebürdet werden. Konfliktlösungen erfolgen auf der unverzichtbaren Grundlage gegenseitiger Wertschätzung und wechselseitigen Vertrauens mit dem Willen zur einvernehmlichen Einigung. Auch wenn Arbeitskämpfe grundsätzlich nicht dem Wesen der Dienstgemeinschaft entsprechen und daher in einem kirchlich-diakonischen Arbeitsrecht so weit als möglich vermieden werden sollen, ist die Durchführung von Arbeitskämpfen in einem kirchlich-diakonischen Arbeitsverhältnis dort rechtlich nicht ausgeschlossen, wo die Urteile des Bundesarbeitsgerichts zum Zweiten und Dritten Weg aus November 2012 nicht umgesetzt worden sind. Arbeitskämpfe müssen jedoch immer eine "Ultima Ratio" sein und sind erst nach Durchlaufen eines forma- lisierten Schlichtungsverfahrens zulässig.

Einzelne Arbeitsvertragsbedingungen

In kirchengemäßen Arbeitsverhältnissen sollen die nachfolgend dargestellten Bedingungen erfüllt sein. Es handelt sich nicht um Alternativen zu den bestehenden Arbeitsrechtsregelungen des zweiten und dritten Weges. Die Grundvoraussetzungen sollen Berücksichtigung finden, wo diese Regelungen nicht (vollständig und flächendeckend) Anwendung finden.

- (1) Das Entgelt muss mindestens so bemessen sein, dass es dem branchenüblichen Entgelt in der jeweiligen Region entspricht. Es stellt eine Selbstverständlichkeit dar, dass die für die jeweiligen Branchen bzw. allgemein gesetzlich geregelten Mindestlöhne einzuhalten sind.
- (2) Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen zur Durchführung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Vorgaben:
- (a) Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse auf ausdrücklichen, willensmängelfrei gebildeten Wunsch des Mitarbeitenden sind möglich.

- (b) Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse dürfen darüber hinaus vereinbart werden, wenn eine anderweitige soziale Absicherung des Mitarbeitenden sichergestellt ist und/oder ein dringendes betriebliches Erfordernis für die geringfügige Beschäftigung besteht, das auf der Art der Tätigkeit beruht.
- (c) Insgesamt soll der Anteil der geringfügig Beschäftigten in einer Einrichtung 20 Prozent der Beschäftigten (nach Stellenanteilen gerechnet) nicht überschreiten. Eine Überschreitung dieses Satzes kann nur bei Vorliegen dringender betrieblicher Gründe erfolgen.
- (3) Für die Befristung von Arbeitsverhältnissen gelten die folgenden Grundsätze:
- (a) Sachgrundlose Befristungen bis zu zwei Jahren sind entsprechend den Vorgaben des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zulässig.
- (b) Befristungen mit Sachgrund dürfen über die gesetzlichen Beschränkungen hinaus in den Einrichtungen maximal dreimal pro Sachgrund verlängert werden und maximal fünf Jahre umfassen. Dies gilt nicht für Befristungen zum Zwecke der Weiterbildung, soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen, z.B. nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung.
- (4) Gesetzliche Kündigungsschutzvorschriften gelten selbstverständlich uneingeschränkt. Zusätzlich gelten die Kündigungsfristen des § 622 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch für Kleinbetriebe. Abweichend von den gesetzlichen Vorgaben dürfen auch in Einrichtungen mit bis zu 20 Arbeitnehmern einzelvertraglich kürzere als die gesetzlichen Kündigungsfristen für den Arbeitgeber nicht vereinbart werden.
- (5) Eine betriebliche Altersversorgung unter Beteiligung des Arbeitgebers muss gewährleistet sein. Die Beteiligungsform richtet sich nach den betrieblichen Umständen.
- (6) Über den gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch im Bundesurlaubsgesetz hinaus (z.Zt. 20 Tage, umgerechnet auf eine Fünf-Tage-Woche) beträgt der Erholungsurlaub für Mitarbeitende in den Einrichtungen mindestens 28 Tage im Kalenderjahr in der Fünf-Tage-Woche.
- (7) Bei der Fremdvergabe von Leistungen an Dritte oder der Leistungserbringung in Einrichtungen durch Dritte sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten:
- (a) Bei der Fremdvergabe von Leistungen an externe Dienstleister einschließlich solcher, an denen der Einrichtungsträger selbst beteiligt ist, muss sichergestellt sein, dass in den Betrieben, die diese Leistungen erbringen, den Beschäftigten eine Vergütung mindestens nach den branchenüblichen Tarifen gezahlt wird.

- (b) Ein Einsatz scheinselbständiger Personen in den Einrichtungen ist ausgeschlossen. Sollen einzelne Personen auf der Grundlage von Honorar- oder Werkverträgen beschäftigt werden, gilt ein Schlechterstellungsverbot. Das an den Auftragnehmer pro Zeitanteil gezahlte Honorar muss mindestens dem (Arbeitnehmer-)Bruttoentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers entsprechen.
- (8) Für den Einsatz von Leiharbeitnehmern/Arbeitnehmerüberlassung gelten die folgenden Grundsätze:
- (a) Substituierende (dauerhafte) Arbeitnehmerüberlassung ist als nicht dem Prinzip der Dienstgemeinschaft entsprechend ausgeschlossen.
- (b) Eine (vorübergehende) vertretende Arbeitnehmerüberlassung ist zulässig. Die maximale Dauer der Überlassung eines Arbeitnehmers in einer Einrichtung darf 18 Monate nicht überschreiten.
- (c) Es muss sichergestellt sein, dass die Vergütung der Leiharbeitnehmer mindestens nach branchenüblichen Tarifen der Zeitarbeit erfolgt. Bei einer diakonieeigenen Arbeitnehmerüberlassung soll eine Vergütung nach dem Equal-Pay-Grundsatz erfolgen.

aus: www.diakonie-hamburg.de

Mehr Frauen ohne Wohnung

In Schleswig-Holstein waren auch 2018 wieder Tausende Menschen wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht. Das ergibt die aktuelle Statistik der diakonischen Wohnungslosenhilfe. Demnach trifft die dramatische Lage auf dem Wohnungsmarkt zunehmend auch Frauen. Die Diakonie Schleswig-Holstein setzt sich deshalb für einen besseren Schutz der Betroffenen ein und fordert größere Anstrengungen im sozialen Wohnungsbau, eine effiziente Mietpreisbremse sowie ein flächendeckendes Verbot, Wohnraum dauerhaft in Ferienwohnungen umzuwandeln. Diakonie-Vorstand und Landespastor Heiko Naß zeigt sich besorgt über die hohe Zahl von Wohnungslosen: "Seit Jahren beobachten wir in Schleswig-Holstein, dass immer mehr Menschen ihre Miete nicht mehr bezahlen können oder keine Wohnung finden. Das ist ein Zustand, den wir nur mit deutlich mehr Anstrengungen im sozialen Wohnungsbau nicht hinnehmen dürfen. Unsere Beratungsstellen und Notunterkünfte können diese Menschen zwar auffangen, die erste Not lindern und gemeinsam mit ihnen Perspektiven entwickeln. Gelöst werden kann das Problem. Da sehen wir die Landesregierung und die Kommunen in der Pflicht." Besonders gravierend ist die stetig zunehmende Zahl von Frauen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind. Sie lag 2018 bei 2.284, das ist knapp ein Drittel aller Fälle. Zum Vergleich: 2014 waren es 17 Prozent aller Fälle. Außerdem ist bei Frauen erfahrungsgemäß die versteckte Wohnungslosigkeit besonders hoch, so dass auch hier von einer größeren Dunkelziffer ausgegangen werden muss. "Hier müssen wir dringend gegensteuern, vor allem, weil mittelbar auch Kinder betroffen sind", sagt Diakonie-Vorstand Heiko Naß. "Wir fordern deshalb für Familien einen besseren Schutz vor Kündigungen sowie zusätzliche finanzielle Mittel, um die Betroffenen bei Mietschulden unterstützen zu können."

Die Ursachen für Wohnungslosigkeit sind vielfältig. Hauptgrund ist neben Arbeitslosigkeit, Krankheit und Überschuldung der Mangel an bezahlbarem Wohnraum. Außerdem verstärkt sich vor allem in Urlaubsregionen der Trend, Wohnraum in Ferienquartiere umzuwandeln. "Wir beobachten das zum Beispiel in Nordfriesland", sagt Volker Schümann, Geschäftsführer des Diakonischen Werkes Husum. "Investoren kaufen Wohnungen auf und vermieten sie über Internetportale an Urlauber. Wohnungssuchende haben dann das Nachsehen." Die Diakonie fordert Land und Kommunen auf, flächendeckend die Zweckentfremdung von Wohnraum einzudämmen. Ein gutes Beispiel hierfür ist Lübeck. Die Enteignung großer Wohnungsgesellschaften lehnt die Diakonie hingegen ab. "Das schafft keine einzige zusätzliche Wohnung", ist Diakonie-Vorstand Heiko Naß überzeugt. "Dennoch ailt: Eigentum ist dem Gemeinwohl verpflichtet. Weil einer der Hauptgründe für steigende Mieten die enorme Steigerung des Bodenwertes ist, sollte diese mit einer zusätzlichen Steuer belegt und mit einer Mietpreisbremse kombiniert werden. Zudem setzen wir uns dafür ein, dass Land und Kommunen eigene brachliegende Flächen kostengünstig für den Wohnungsbau zur Verfügung stellen und mit einer Quote von mindestens 30 % für den sozialen Wohnungsbau verbinden. Flächen, die spekulativ brachliegen, sollten mit Negativzinsen belegt werden. Der Staat hat die Pflicht, durch eine wirksame Rechtsgestaltung für einen bezahlbaren Wohnraum zu sorgen. Mit Unverständnis hat die Diakonie zur Kenntnis genommen, dass in Schleswig-Holstein die Landesregierung die Mietpreisbremse auslaufen lassen will. "In den Städten und Gemeinden, in denen die Mietpreisbremse angewandt wurde, konnten wir beobachten, dass dieses Instrument wirkt", so Doris Kratz-Hinrichsen vom Diakonischen Werk Schleswig-Holstein. "Statt sie abzuschaffen, sollte die Mietpreisbremse effizienter gestaltet und flächendeckend eingeführt werden."

aus: www.diakonie-sh.-de

Für Eure/Ihre schriftliche und verbale Unterstützung unserer Arbeit und unserer Themen danken wir sehr. Es ist wünschenswert, dass Themen und Diskussionsbeiträge von unseren Leserinnen und Lesern eingebracht und wenn uns Beiträge zugesandt werden, die wir im Info-Blatt oder auf unserer Homepage veröffentlichen können. Über Anregungen und Kritik freuen wir uns.

Beiträge und Anregungen bitte an Klaus Herrmann, Email: kherrmann@kabelmail.de

Unsere nächsten Treffen finden statt am 24.06. und am 15.07.2019 jeweils im Rauhen Haus, im Haus Weinberg (III. Stock, Besprechungszimmer. Wir treffen uns von 16.30 bis 19.00 Uhr.

Es ist keiner wie du, und ist kein Gott außer dir. (Monatsspruch Mai 2019 aus 2. Sam. 7,22)

> Herausgeber: DAGS Redaktion und verantwortlich i.S.d.P.: Siegfried Heidler, Hamburg Klaus-Rainer Martin, Klein Wesenberg Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 31.Mal 2019